

iert, so daß Ißein ernsthafter Personenschaden eingetreten ist. Der durch den Brand entstandene Sachschaden beträgt etwa 150 000 M.

Das Kreisgericht hat festgestellt, daß der Angeklagte T. den Schweißerlaubnisschein nicht entsprechend § 3 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 615/1 — Schweißen, Schneiden und ähnliche Verfahren — vom 15. April 1967 (GBl. II S. 213) ausgefüllt habe. Es sei keine Festlegung der Gefährdungsstufe vorgenommen worden, und deshalb habe es der Angeklagte W. unterlassen, die von den Schweißarbeiten ausgehende Brandgefährdung richtig einzuschätzen und entsprechende Vorsichtsmaßnahmen einzuleiten. Das Kreisgericht kommt ferner zu der Feststellung, daß der Angeklagte W. auch eigene Rechtspflichten gehabt habe, die er nicht wahrgenommen habe. Er habe es insbesondere unterlassen, bis sechs Stunden nach Beendigung der Schweißarbeiten die notwendigen Kontrollen auf Brandnester selbst durchzuführen oder zu veranlassen, daß diese Kontrollen durch andere Personen vorgenommen werden.

Das Kreisgericht gelangte auf der Grundlage dieser Feststellungen zu dem Ergebnis, daß die Angeklagten durch ihr fahrlässiges Handeln i. S. von § 7 StGB den Brand verursacht hätten.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts richtet sich der zugunsten der Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts. Mit dem Kassationsantrag wird Gesetzesverletzung durch unzureichende Sachaufklärung, teilweise fehlerhafte rechtliche Beurteilung und gröblich unrichtiger Strafausspruch gerügt. Der Antrag hatte Erfolg.

#### Aus den Gründen:

Das Urteil des Kreisgerichts beruht auf einer unvollständigen' Aufklärung und Feststellung des Sachverhalts. Die Beweisführung in der gerichtlichen Hauptverhandlung ist auf die eindeutige Aufklärung und Feststellung aller zur Entscheidung über die Tatbestandsmäßigkeit und Schwere der Handlungen sowie der weiteren für eine gerechte Strafzumessung notwendigen be- und entlastenden Tatsachen zu konzentrieren. Die exakte Feststellung der Wahrheit ist von entscheidender Bedeutung für die Erfüllung des den Gerichten obliegenden Auftrags zum Schutz der sozialistischen Gesellschaft vor kriminellen Handlungen. Sie ist unerlässliche Voraussetzung für die gerechte und gesetzliche Entscheidung des Gerichts über die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten und damit notwendige Bedingung für die Realisierung der Aufgaben der sozialistischen Strafrechtsprechung (vgl. Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970, NJ-Beilage 5/70 [zu Heft 21], und Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. Februar 1973, NJ-Beilage 1/73 [zu Heft 5]). Das Kreisgericht hat sich vordergründig nur von der erforderlichen und notwendigen beschleunigten Durchführung des Verfahrens leiten lassen.

Die beschleunigte und konzentrierte Durchführung des Strafverfahrens hat die Aufgabe, den Aufwand im Einzelverfahren in das richtige Verhältnis zu den Anforderungen zu stellen, die sich aus der Tat, der Person des Täters und den der Straftat zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikten ergeben, um zu gewährleisten, daß eine schnelle und wirksame staatliche Reaktion erfolgt. Eine solche ist nur möglich, wenn die Wahrheit exakt festgestellt worden ist. Die Beschleunigung eines Verfahrens hat dort ihre Grenze, wo dadurch die Erforschung und Feststellung der Wahrheit nicht mehr gewährleistet ist. Im vorliegenden Verfahren hätte das Gericht bereits im Eröffnungsverfahren

erkennen müssen, daß nicht ausreichend aufgeklärt war, welche konkreten Rechtspflichten den Angeklagten zur Verhütung eines Brandes bei den Arbeiten am Objekt Pflegeheim oblagen.

Das Kreisgericht hat zunächst richtig festgestellt, daß gemäß § 3 Abs. 3 der ABAO 615/1 für die Ausstellung des für die Schweißarbeiten im Objekt notwendigen Erlaubnisscheins der Leiter des Betriebes, der Angeklagte T., verantwortlich war. Dieser war nicht nur verpflichtet, die Arbeitsstätte hinsichtlich der Brandgefahren einzuschätzen, sondern er hatte auch die entsprechende Gefährdungsstufe festzulegen und dafür zu sorgen, daß durch geeignete Maßnahmen vor Beginn der Arbeit die Brandgefahren beseitigt werden. Ist dies aus betriebstechnischen Gründen nicht vollständig möglich, sind geeignete Sicherheitsmaßnahmen zur Vorbeugung der Gefährdung von Menschen und Material anzuordnen. Im vorliegenden Fall war für eine entsprechende Aufsichtsperson (§ 4 der ABAO 615/1) eine Abdeckung der Gefahrenstellen zur Verhinderung der Wärmeübertragung auf verdeckte brennbare Teile (§ 5 Abs. 2 und 3 der ABAO 615/1) und für die wiederholte Untersuchung auf Brandnester für die Dauer von sechs Stunden nach Beendigung der Arbeiten (§ 5 Abs. 5 der ABAO 615/1) Sorge zu tragen. Der Schweißerlaubnisschein begründet für den mit den Schweißarbeiten Beauftragten konkrete Rechtspflichten; er ist verpflichtet, die auf dem Schweißerlaubnisschein angegebenen Sicherheitsmaßnahmen ednzuhalten (§ 3 Abs. 6 der ABAO 615/1).

Dem Kreisgericht ist darin zu folgen, daß der Angeklagte T. ihm aus der ABAO 615/1 obliegende Rechtspflichten bewußt verletzt hat. Auch nach dem bisherigen, teilweise unvollständigen Beweisergebnis sind diese Rechtspflichtverletzungen des Angeklagten mitursächlich für das Entstehen des Brandes. Der Leiter eines Betriebes hat solche Arbeitsbedingungen zu schaffen, die es den Werk tätigen gestatten, bei der Ausführung der Arbeiten die Arbeitsschutz- und Brandschutzbestimmungen einzuhalten. Dazu gehört, daß neben einer eindeutigen Belehrung der Werk tätigen auch die materiellen und technischen Voraussetzungen zur Gewährleistung des Arbeits- und Brandschutzes geschaffen werden. Die Nichterfüllung solcher Rechtspflichten darf nicht einseitig zu Lasten eines Werk tätigen ohne besondere Leitungsfunktion gehen, ohne daß verkannt werden darf, daß auch der Werk tätige ohne besondere Leitungsfunktion eigenverantwortlich Rechtspflichten wahrzunehmen hat. Der Angeklagte T. hat seine Rechtspflichten nicht erfüllt, indem er keine Festlegungen hinsichtlich der Gefährdungsstufe getroffen und nach dem bisherigen Beweisergebnis auch keine eindeutigen Sicherheitsmaßnahmen entsprechend §§ 4 und 5 der ABAO 615/1 angeordnet hat. Dieses Unterlassen ist, weil deshalb auch andere Personen ihre Pflichten nicht in vollem Umfang wahr nehmen konnten, mitursächlich für den entstandenen Brand.

Das Kreisgericht hat in Übereinstimmung mit dem Protokoll der Hauptverhandlung festgestellt, daß der Angeklagte T. den mit der Ausführung der Schweißarbeiten beauftragten Werk tätigen, also auch dem Angeklagten W., den Hinweis gegeben hat, beim Objekt Pflegeheim auf Grund der vorhandenen Bedingungen besonders vorsichtig zu sein. Das Kreisgericht hat es jedoch unterlassen, exakt festzustellen, welchen genauen Inhalt dieser Hinweis hatte. Eine allgemeine Ermahnung zur Vorsicht mildert nicht den Grad der Schuld des Angeklagten. Hat der Angeklagte T. den Werk tätigen aber eindeutige und als Weisung zweifelsfrei erkennbare Hinweise gegeben, welche Maßnahmen zur Verhinderung eines Brandes eingeleitet werden müssen,